

Zweite Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Aufgrund von §§ 5, 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2016 (GVBl S. 167) und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.3.2013 (GVBl S. 134), geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 3.5.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Art. 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung.

Die Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 wird die Zahl „12,62“ durch die Zahl „15,27“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1a wird die Zahl „20,19“ durch die Zahl „24,43“ ersetzt.
3. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung oder dem betriebsfertigen Abschluss der Erneuerungs-, Veränderungs-, Beseitigungs- oder Unterhaltungsarbeiten an der Anschlussleitung und dem Eingang der letzten Unternehmerrechnung.“

Art. 2. Inkrafttreten.

Art. 1 Nr. 1 und 2 treten zum 1.1.2019 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den 4. Mai 2018

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin